Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verwaltungsgericht des Kt. Schwyz
Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

EINSCHREIBEN

Beschwerdeführer: Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Beschwerdegegner: Regierungsrat des Kantons Schwyz
Postfach 1200
6431 Schwyz

Fürsorgebehörde der
Gemeinde Ingenbohl
Parkstrasse 1
Postfach 535
6440 Brunnen

Ergänzung zur Beschwerde gegen den Regierungsratsentscheid betr. wirtschaftlicher Hilfe, Verfahren I-III (VB 151/2007; VB 152/2007; VB 154/2007) und Verfahren IV (VB 191/2007) vom 7. August 2007 (Erhalt 14. August 2007)

Brunnen, den 23. August 2007

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtsvizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Richter

Fristgerecht möchte ich meine Beschwerde vom 19. August 2007 noch ergänzen. Und zwar geht es um folgendes:
Ich habe mir kürzlich die von der Fb Ingenbohl eingereichten Akten an den Regierungsrat angeschaut. Der Trick besagter Fb „Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen" funktioniert wie folgt: Offenbar hat die Fb Ingenbohl festgestellt, dass ich aufgrund der von ihr verursachten finanziellen Notlage nur mehr einmal pro Woche in Schwyz das Postfach leere, nämlich in der Regel an einem Mittwoch. Dies wissend, hat sie dann folgenden Trick angewendet: Sie verschickt kurzfristig Einladungen betr. einem „Gesprächstermin" auf einen Dienstag. Weil ich die Post jedoch erst am Mittwoch abhole, verpasse ich automatisch den Termin. In jedem Fall versuche ich den verpassten Gesprächstermin nachzuholen, indem ich sofort der Fb Ingenbohl telefoniere und anfrage, worum es gehe. Ich hätte eine Einladung bekommen, aber diese erst zu spät gesehen. Von

Frau Lüthe kommt dann der stereotype Vorwurf, ich sei der „Mitwirkungspflicht" nicht nachgekommen. Frage ich dann, was anstehe, kommt als Antwort „nichts". Es kann von mir aber wohl nicht verlangt werden, dass ich wegen „nichts" in der Parkstrasse 1 in Ingenbohl erscheine!
Unter „Mitwirkungspflicht" versteht man nach SKOS A.5.2 nämlich, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu melden, *soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.* Genau das habe ich ja auch getan. Es dürfte vermutlich kaum eine zweite Akte wie die meine geben, die dermassen detailliert ist.

Um persönliches Erscheinen verlangen zu können, braucht es einen *vernünftigen Grund.* „Nichts" steht jedoch nicht in einer Beziehung zur Sozialhilfe. Und was nicht in einem direkten Zusammenhang zur Sozialhilfe steht, muss von einem Bedürftigen auch nicht befolgt werden. Wegen „nichts" ist es bekanntlich z.B. auch nicht gestattet, die Notrufnummern 117, 118 oder 144 zu wählen.

Bedauerlicherweise hat der Regierungsrat diesen Trick nicht durchschaut, sondern ist im Gegenteil der heuchlerischen Fb Ingenbohl prompt auf den Leim gegangen. Der Trick betr. Mitwirkungspflicht ist ein reines Ablenkungs- und Täuschungsmanöver der Fb Ingenbohl: Weil sie ihrer eigenen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt!

Gemäss Beschluss Nr. 997/2007 des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 7. August 2007 hat mir die Fb Ingenbohl *wirtschaftliche Hilfe* zu leisten. Wörtlich heisst es auf Seite 7 unter Dispositivziffer 3: *„Die Vorinstanz wird angewiesen, dem Beschwerdeführer rückwirkend vom 1. Juli 2007 bis zur rechtskräftigen Bestimmung des örtlich zuständigen Gemeinwesens wirtschaftliche Hilfe im Rahmen seines allfälligen monatlich zu ermittelnden Fehlbetrages zu leisen. Sollte ein anderes Gemeinwesen als unterstützungspflichtig erklärt werden, kann die Vorinstanz Rückgriff auf dieses nehmen."* Letzteres deckt sich inhaltlich mit dem Zwischenbescheid des Justizdepartements vom 5. Juli 2007. *Problem ist: die Fb Ingenbohl hält sich bis heute nicht daran!*
Mit Mail vom 15. August 2007 nahm ich Kontakt mit Frau Iris Mulle von der Sozialberatung Ingenbohl auf. Zusätzlich telefonierte ich gleichentags mit ihr betr. sofortiger Erledigung der Sache. Passiert ist – wie üblich – nichts. Weder wurde ein Budget für Juli 2007 erstellt noch fand eine Auszahlung statt. Eine anfechtbare Verfügung betr. Juli 2007 kam auch keine!
Es ist möglich, dass die Fb Ingenbohl als weiterer alter Trick gar keine anfechtbare Verfügung betr. Juli 2007 verschickt. Ein analoger Fall ist ja betr. meiner Eingaben vom 23.5., 26.5. und 4.6.07 bereits passiert, wo die Fb Ingenbohl mit einem Genehmigungsbeschluss vom 21.6.07 nach Auffassung des Regierungsrates angeblich „pflichterfüllend" reagiert haben soll, *obschon sie die Anträge in erwähnten Eingaben nicht behandelte und datumsmässig nicht einmal Bezug nahm!*
Es darf nicht länger sein, dass die Fb Ingenbohl mit faulen Tricks resp. „gar nicht reagieren" legal Schwächen des Systems ausnutzen kann. Ausserdem erwarte ich vorliegend, dass rechtsgültige Weisungen des Regierungsrates bzw. des Justizdepartements auch auf ihre korrekte Umsetzung hin kontrolliert werden. Im Moment hat nämlich die Fb Ingenbohl offensichtlich das Gefühl, sie könne Weisungen höherer Instanz einfach in den Wind schlagen und machen, was sie wolle, weil a) erstens niemand kontrolliert, ob die Weisung auch tatsächlich umgesetzt wurde und b) pflichtwidriges Verhalten offensichtlich nicht geahndet wird.
Für Ihre Aufmerksamkeit und Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus vielmals!

Mit freundlichen Grüssen

Urs Beeler

Ehrlicherweise muss man sagen, dass das Schwyzer Verwaltungsgericht für solches zwar der offizielle, aber in Wirklichkeit ein "falscher" Ansprechpartner ist. Denn das Schwyzer Verwaltungsgericht sieht seine Aufgabe vor allem als BehördenSCHUTZgericht. Solange dies der Fall ist, wird "Rechtssprechung" schief, falsch und stossend herauskommen - wie unter www.urs-beeler.ch umfassend dokumentiert.